

Artenschutzrechtliche Prüfung zur geplanten Erweiterung des Bauunternehmens Bauschke GmbH in Paderborn- Sennelager



Planungsbüro für Landschafts- & Tierökologie, Wolf Lederer



Artenschutzrechtliche Prüfung zur geplanten Erweiterung des Bauunternehmens Bauschke GmbH in Paderborn– Sennelager

Auftraggeber:

Bauschke – Bauunternehmung
Otto-Hahn-Str. 36
33104 Paderborn

Entwurfsverfasser:

Planungsbüro für Landschafts- und Tierökologie, Wolf Lederer
Mühlenstr. 18 – 59590 Geseke
Tel. 02942-2411
Fax: 02942-2419
e-mail: info@buero-lederer.de

Bearbeitung:

W. Lederer	Umweltplaner (Ökologie)	(Projektleiter)
A. Kämpfer-Lauenstein	Dipl.-Forstwirt	(Projektbearbeitung)
K. Riekschnitz	B.Sc. (Landschaftsarchitektur)	(Projektbearbeitung)

Stand: 20. Dezember 2011

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	I
1. Veranlassung.....	2
2. Material und Methoden	4
3. Ergebnisse	5
3.1 Artenschutzrechtliche Prüfung	8
3.2 Potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens:	10
3.3 Tatsächliche Wirkungen.....	11
4. Zusammenfassung.....	12
5. Verwendete Grundlagen	13
6. Anhang	15
6.1 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4218	15
6.2 Prüfprotokolle	17

Karten:

Karte 1: Bestandskarte mit Lage des Vorhabens

Karte 2: Planungsrelevante Arten

1. Veranlassung

Gegenstand der Planung ist das Vorhaben des Bauunternehmens Bauschke GmbH sein Baustofflager an der Max-Planck-Str. 1 in Paderborn Sennelager zu erweitern und bauliche Veränderungen am bestehenden Betriebshof vorzunehmen.

Die geplante Erweiterungsfläche (für den Bau einer Halle) beträgt ca. 1.310 m² und grenzt südlich an das bestehende Baustofflager an der Max-Planck-Straße. Die Fläche wird durch einen schmalen Waldstreifen von der weiter südlich gelegenen Straße Stiller Winkel und dem dahinter befindlichen Wohngebiet getrennt (vgl. Karte 1).

Bei dem betroffenen Grundstück handelt es sich überwiegend um einen Kiefernbestand im mittleren Baumholzalter dem weitere Baumarten im geringen Baumholz- bzw. Stangenholzalter beigemischt sind.



Abb. 1 Blick von Süden in Richtung des Baustofflagers

Die Waldfläche (ca. 885 m²), die in Anspruch genommen werden soll, liegt innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils „Waldflächen am Stillen Winkel in Sennelager“ (LB 2.4.86 gemäß Landschaftsplan Sennelandschaft (LWL 1988)). Baubedingt wird ggf. ein maximal 5 m breiter Arbeitsstreifen (520 m²) genutzt.

Diese Waldflächen sind aufgrund ihrer ortsbildprägenden Bedeutung unter Schutz gestellt worden. Im Westen grenzt dieser geschützte Landschaftsbestandteil an das Landschaftsschutzgebiet „Obere Senne“ (2.2.1) welches zum „Erhalt und [der] Wiederherstellung einer vielfältig durch Wälder, Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen gegliederten Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Erholung, zur Erhaltung des naturnahen und landschaftsprägenden Hövelhofer Waldes mit seltenen Pflanzen- und Tierarten der trockenen und feuchten Kiefernwaldgesellschaften [...]“ (LWL 1988) festgesetzt wurde.

Zudem ist östlich des bestehenden Betriebshofes eine Teilfläche des B-Plans SN 154 (Mömmenbach) betroffen, die dort als „nicht überbaubare Grundstücksfläche“ festgesetzt ist.

Da von dem Vorhaben auch Vorkommen von nach BNatSchG besonders und streng geschützten Tierarten betroffen sein könnten, ist die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP) auf der Grundlage der §§ 7 und 44 BNatSchG erforderlich. Die Prüfung erfolgt gemäß der Verwaltungsverordnung (VV) Artenschutz NRW vom 13.04.2010 in der Fassung vom 15.09.2010.

2. Material und Methoden

Da die Beauftragung für diese artenschutzrechtliche Prüfung außerhalb der Brutzeit erfolgte, basiert die Prüfung im Wesentlichen auf den Ergebnissen des Umweltberichts des Ing. Büro Landschaft & Wasser aus Juni 2007. Es erfolgten seinerzeit drei Beobachtungsgänge im März, Mai und Juni 2007 zur Erfassung der Brutvögel. Die Amphibien wurden stichprobenhaft während der Vogelkartierungen untersucht, allerdings ohne Funde (vgl. LOSKE 2007).

Zur Aktualisierung der Unterlagen wurden durch uns im September 2011 zusätzlich Begehungen zur Erfassung der momentanen Vegetation und der Fauna (insbesondere Fledermäuse und Amphibien) durchgeführt.

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte mittels Bat-Detektor.

Eine Aktualisierung der Brutvogelkartierung aus 2007 wäre nur zur Brutzeit möglich (z.B. Frühjahr 2012), wird aber aufgrund der vorhandenen Unterlagen und einer eigenen gutachterlichen Einschätzung der Örtlichkeit und des Biotopotentials (in Bezug auf das mögliche Vorkommen von Brutvögeln und Nahrungsgästen) als nicht notwendig erachtet.

3. Ergebnisse

Auf Grundlage der durchgeführten Recherchen (u.a. LOSKE 2007) und Untersuchungen kann von den Vorkommen folgender besonders und streng geschützter Tierarten im Umfeld des geplanten Vorhabens ausgegangen werden:

Tab. 1 Besonders und streng geschützte Tierarten im Umfeld des Vorhabens

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status im Plangebiet	Rote Liste D	Rote Liste NW	Schutzstatus	Erhaltungszustand (nur bei planungsrelevanten Arten)
Säugetiere:						
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	NG	*	*	s	G
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	NG/DZ	*	I	s	G
Vögel:						
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	-	-	b	
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	BV	-	-	b	
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	NG	-	-	b	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	NG	-	-	b	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV	-	-	b	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV	-	-	b	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	-	-	b	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	-	-	b	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BV	-	-	b	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	-	-	b	
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	BV	-	3	b	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	-	-	b	
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	NG	-	-	b	
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	BV	-	-	b	
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	NG	-	-	b	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV	-	-	b	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	-	-	b	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	NG	-	-	b	
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	DZ	-	-	b	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV	-	V	b	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	BV	V	V	b	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	-	-	b	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV	-	-	b	
Amphibien:						
Kreuzkröte	<i>Bufo calamitata</i>		V	3		U
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>		-	-		
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>		-	-		

<p>Legende:</p> <p>Status: BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler</p> <p>Rote Liste-Status: 0 = Ausgestorben oder verschollen V = Vorwarnliste (zurückgehend) 1 = vom Aussterben bedroht VG = Vermehrungsgast 2 = stark gefährdet S = ohne Schutzmaßnahmen höhere Gefährdung 3 = gefährdet - = Nicht gefährdet R = arealbedingt selten D = Deutschland, NW = Nordrhein-Westfalen I = gefährdete wandernde Tierart * = ungefährdet</p> <p>Schutzstatus gem. § 7 BNatSchG: b = besonders geschützt, s = streng geschützt</p> <p>Erhaltungszustand (in der atlantischen Region von Nordrhein-Westfalen): G = günstig U = ungünstig/unzureichend S = ungünstig/schlecht Trend: ↑ = Zunahme, ↓ = Abnahme</p>					
--	--	--	--	--	--

Fledermäuse:

Im Bereich der Vorhabenfläche wurden die Fledermausarten Zwergfledermaus und die Rauhauffledermaus nachgewiesen. Beide sind als Nahrungsgäste einzustufen, die bevorzugt entlang des Waldrands jagen.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht.

Die Tiere jagen in 2-6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt (LANUV 2010).

Die Zwergfledermaus ist in NRW nahezu flächendeckend vertreten und gilt als ungefährdete Art (LANUV 2010).

Auch im Bereich der Vorhabenfläche und dessen näherer Umgebung konnte sie an mehreren Stellen nachgewiesen werden (vgl. Karte 2). Quartiere (mindestens Zwischenquartiere, eventuell auch Wochenstuben) dieser Art befinden sich mit hoher

Wahrscheinlichkeit in den nahegelegenen Wohngebieten, in den vorhandenen Gebäuden des Vorhabensbereiches konnten keine Quartiere festgestellt werden.

Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Die Rauhhaufledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht, wo die Tiere als Patrouillenjäger in 5-15 m Höhe kleine Fluginsekten erbeuten. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen mit 50-200 Tieren befinden sich vor allem in Nordostdeutschland. In Nordrhein-Westfalen gibt es bislang nur eine Wochenstube. Hier tritt die Art vor allem auf dem Durchzug auf. Die Paarung findet während des Durchzuges von Mitte Juli bis Anfang Oktober statt. Die Hauptzugrichtung verläuft im Herbst von Nordosten nach Südwesten und im Frühjahr umgekehrt (LANUV 2010).

Die Rauhhaufledermaus gilt in Nordrhein Westfalen als gefährdete wandernde Art, die im Tiefland während der Durchzugs- und Paarungszeit weit verbreitet ist (LANUV 2010).

Nördlich, außerhalb des geplanten Vorhabens wurde eine Rauhhaufledermaus (balzrufendes Männchen) in einer älteren Eiche nachgewiesen. Dementsprechend wird die Umgebung dieser Eichen als Paarungshabitat genutzt. Diese Funktion wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt, da die Alteiche erhalten bleibt und der Charakter des Gebietes (Habitatstrukturen) nicht wesentlich verändert wird.

Brutvögel:

Entsprechend der vorherrschenden Biotoptypen „Kiefernmischwald mit einheimischen Laubbaumarten“ und „Siedlungsflächen“ zeigt das Vorhabengebiet eine typische Artenausstattung mit überwiegend kommunen (d.h. häufigen und verbreiteten) Arten. Während Buntspecht, Zaunkönig, Rotkehlchen, Zilpzalp, Weidenmeise, Haubenmeise und Eichelhäher zu den steten Waldbewohnern gehören, zählen die restlichen Arten wie Türkentaube, Mauersegler oder Grünfink zu den häufigen Bewohnern urban geprägter Gebiete (s. Tab. 1).

Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände kann bei diesen auf Landesebene häufigen und weit verbreiteten Arten aus offensichtlichen Gründen, aufgrund der relativ (zu Vogelrevieren der aufgeführten Arten) geringen Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben und der nicht wesentlichen Änderung der Habitatstrukturen im näheren Umfeld des Vorhabens, ausgeschlossen werden.

Alle vorgefundenen Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG besonders geschützt.

Drei Vogelarten befinden sich auf der Roten Liste NRW.

Der Waldlaubsänger ist „gefährdet“ (Kategorie 3), der Star und der Haussperling sind beide auf der Vorwarnliste (Kategorie V), wobei der Haussperling zudem noch auf der Roten Liste Deutschlands in der Kategorie V verzeichnet ist.

Nach überschlägiger Prüfung ist davon auszugehen, daß keine planungsrelevanten Brutvogelarten im Bereich der Vorhabenfläche vorkommen. Auch durch das Büro Landschaft

& Wasser 2007 wurden keine planungsrelevanten Brutvogelarten (vgl. Anhang: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4218) im untersuchten Gebiet festgestellt.

Amphibien und Reptilien:

Amphibien- und Reptilienarten konnten im Bereich des Vorhabens nicht nachgewiesen werden. Laichgewässer sind im Bereich des Vorhabens nicht vorhanden. Es kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass im Bereich des Waldstreifens einzelne Sommer- bzw. Winterquartiere der Arten Grasfrosch und Erdkröte vorhanden sind, die Bedeutung wird als gering eingeschätzt.

Laut NZO (1998) ist das Umfeld des Thunesees, welcher sich ca. 250 m südlich des Vorhabengebietes befindet (vgl. Titelbild) potenzieller Lebensraum für Kreuzkröte, Erdkröte und den Grasfrosch (vgl. LOSKE 2007). Von diesen drei Arten ist die Kreuzkröte (*Bufo calamita*) für dieses Messtischblatt planungsrelevant. Sie ist sowohl deutschlandweit als auch auf der Roten Liste NRW in die Kategorie 3 (gefährdet) eingestuft. Ihr Erhaltungszustand ist ungünstig (LANUV 2010). Im konkreten Vorhabengebiet finden sich keine Oberflächengewässer, demnach scheidet das Gebiet als Laichhabitat aus. Auch der Thunensee ist mittlerweile, aufgrund der fortgeschrittenen Sukzession, nicht mehr als Laichhabitat geeignet.

In der Regel bewohnt die Kreuzkröte offene, trocken-warme Lebensräume mit sandigen, leicht grabbaren Böden. Insbesondere Fluss- und Bachauen, Binnendünen, Heidelandschaften und Abbaugelände (NÖLLERT 1992). Dass die (planungsrelevante Art) Kreuzkröte im Vorhabengebiet aktuell noch vorkommt ist demnach eher unwahrscheinlich. Dementsprechend konnten bei der Kontrolle potenzieller Tagesverstecke am 20.09.2011 auch keine Kreuzkröten nachgewiesen werden.

Fazit: Unter den festgestellten Arten im Bereich des Vorhabens befinden sich zwei planungsrelevante Arten, die Zwerg- und die Rauhauffledermaus, die das Umfeld des Vorhabens als Nahrungs- und Paarungshabitat nutzen.

Gegenstand der nachfolgenden artenschutzrechtlichen Prüfung sind nur die beiden Fledermausarten.

Die anderen (nicht planungsrelevanten) im Umfeld und im Bereich des Vorhabens vorkommenden Arten werden nicht weiter artenschutzrechtlich überprüft.

3.1 Artenschutzrechtliche Prüfung

Der rechtliche Rahmen der Berücksichtigung spezifischer Belange des Artenschutzes ergibt sich im Wesentlichen aus den Bestimmungen des BNatSchG bzw. der dort in nationales Recht umgesetzten Bestimmungen europäischer Richtlinien.

Das Landschaftsgesetz (LG) NRW enthält, die einschlägigen Bestimmungen zum Schutz der besonders und streng geschützten Arten betreffend, keine zusätzlichen Regelungen. Nach Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes am 01.03.2010 gelten die Bestimmungen des BNatSchG zum Artenschutz in den Bundesländern ohnehin unmittelbar

(„abweichungsfest“). In NRW ist die VV Artenschutz v. 13.04.2010 (MUNLV 2010) zu beachten.

Nach den Begriffsbestimmungen des § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 13 sind **besonders geschützte Arten**

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 vom 8. April 2008 geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) Nicht unter Buchstabe a fallende
 - ba) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) „europäische Vogelarten“
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind.

Streng geschützte Arten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 diejenigen besonders geschützten Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind.

Parallel zur Eingriffsregelung (§ 15 und 18 (2) BNatSchG i.V.m. §§ 4-6 LG NRW) hat der Vorhabenträger die Vorschriften für besonders geschützte u. bestimmte andere Tier- u. Pflanzenarten des §44 BNatSchG zu beachten.

Aktuell greift das neue am 29. Juli 2009 durch das Gesetz zur Änderung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege geänderte Bundesnaturschutzgesetz (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542).

Es gelten folgende Zugriffsverbote:

- (1) Es ist verboten,
 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen

aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Es wird davon ausgegangen, dass die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zur Kompensation erheblicher Eingriffe gem. § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4-6 LG NRW mit ihrer Genehmigung zur Zulassung des Eingriffs führen. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt für besonders geschützte Arten, die nicht in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG gelistet sind, nicht zu den europäischen Vogelarten und nicht zu den Arten einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG zählen, ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote dann nicht vor.

Die Verwirklichung des Verbotstatbestands des §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG setzt nicht nur eine Störung voraus, sondern auch dass diese erheblich ist, d.h. dass sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betreffenden Art verschlechtert.

Für besonders bzw. streng geschützte Arten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG gelistet sind bzw. zu den europäischen Vogelarten zählen (d.h. für die europäisch geschützten Arten) und für die Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 aufgeführt sind, ist nach § 44 Abs. 5 BNatSchG dann kein Verstoß gegen die o.g. Zugriffsverbote Nr. 1, 3, 4 gegeben, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Letzteres kann dabei auch durch sog. CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Function) erreicht werden.

Für diejenigen Arten bzw. Artengruppen, für die eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung im Sinne des § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann, wurde eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung anhand des vom LANUV NRW herausgegebenen Musterformulars durchgeführt. Dabei wird zunächst der Schutz- und Gefährdungsstatus der jeweiligen Art sowie ihre Betroffenheit durch das Vorhaben dargestellt. Nach der Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen erfolgt die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände. Anschließend wird die Frage beantwortet, inwiefern eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich ist und welche Ausnahmevoraussetzungen vorliegen.

Nachfolgend werden zunächst die allgemeinen Wirkfaktoren des Vorhabens gegenüber den beiden planungsrelevanten Fledermausarten erläutert (Kap. 3.2) und anschließend die möglicherweise vom Vorhaben betroffenen Arten hinsichtlich vorhabensbedingter Verletzungen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG überprüft (Kap. 3.3) (s. auch artspezifische Prüfprotokolle im Anhang):

3.2 Potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens:

Als potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens für die planungsrelevanten Arten wurden die Überbauung des Waldstückes (ca. 885 m²) und der ca. 425 m² großen Teilfläche im Bereich des B-Plans SN 154 (überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen) sowie der Abriss von Gebäudeteilen berücksichtigt. Damit verbunden ist der mögliche Verlust von Nahrungshabitaten, potenziellen Fortpflanzungsstätten und Tagesquartieren.

3.3 Tatsächliche Wirkungen

Auswirkungen auf die planungsrelevanten Arten (Zwergfledermaus und Rauhauffledermaus) ergeben sich insbesondere aus der Rodung des Waldstreifens (vgl. Karte 1) der zur Erweiterung des Baustofflagers (Halle) in Anspruch genommen wird.

Das Vorhabengebiet wird von den beiden o.g. Fledermausarten regelmäßig zur Nahrungssuche genutzt. Bei den durch das Vorhaben beeinträchtigten Jagdhabitaten handelt es sich nicht um essentielle Jagdhabitats. Desweiteren bleiben die ökologischen Funktionen dieser Jagdhabitats im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Tagesquartiere von Fledermäusen konnten bisher nicht gefunden werden, sind aber grundsätzlich nicht auszuschließen.



Abb. 2 Gebäude welches z.T. abgerissen werden soll

Unmittelbar vor dem möglichen Abriss von Gebäuden oder Gebäudeteilen sollten diese erneut auf eine Besetzung durch Fledermäuse überprüft (Ökologische Baubegleitung) werden. Dies geschieht durch eine Ausflug- und Detektorkontrolle und durch eine Begehung. Sollten dabei Fledermäuse gefunden werden, werden in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Paderborn entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung der Unversehrtheit der Tiere vorgenommen (z. B. zeitliche Verschiebung, ggfs. Maßnahmen zur vorherigen Umquartierung der Fledermäuse usw.). Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen können durch o.g. Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

4. Zusammenfassung

Durch das Vorhaben „Geplante Erweiterung des Bauunternehmens Bauschke GmbH in Paderborn-Sennelager“ werden die Jagdhabitats der planungsrelevanten Arten Zwergfledermaus und Rauhhautfledermaus aufgrund der Rodung des Waldstreifens und der Umnutzung der bislang nicht bebauten Fläche östlich des bestehenden Bauhofes beeinträchtigt. Allerdings handelt es sich bei dem betroffenen Bereich nicht um essentielle Jagdhabitats oder Habitats mit besonderer Funktion für die betroffenen Arten. Insbesondere bleiben die ökologischen Funktionen dieser Jagdhabitats im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Weitere planungsrelevante Tierarten (Brutvögel, Amphibien und Reptilien) konnten im Vorhabenbereich nicht festgestellt werden. Lediglich häufige und kommune Brutvogelarten wie Türkentaube, Ringeltaube, Kohlmeise, Grünfink kommen im näheren Umfeld des Vorhabens vor. Es kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass im Bereich des Waldstreifens einzelne Sommer- bzw. Winterquartiere der Arten Grasfrosch und Erdkröte vorhanden sind, die Bedeutung wird als gering eingeschätzt.

Die genannten Vogel- und Amphibienarten werden durch das Vorhaben jedoch nicht erheblich beeinträchtigt.

Unmittelbar vor dem möglichen Abriss von Gebäuden oder Gebäudeteilen sollten diese erneut auf eine Besetzung durch Fledermäuse überprüft (Ökologische Baubegleitung) werden.

Da mit dem Vorhaben keine erheblichen Störungen von besonders oder streng geschützten Arten, insbesondere nicht auf planungsrelevante Arten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten verbunden sind, können Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Insbesondere kann ausgeschlossen werden, dass die Arten so stark beeinträchtigt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Die Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG zum Schutz der besonders und streng geschützten Arten sind somit nicht berührt.

Dementsprechend ist auch keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

5. Verwendete Grundlagen

- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. – Bonn – Bad Godesberg: LV Druck GmbH & Co. KG
- BNATSCHG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542).
- GARNIEL, A., DAUNICHT, W. D., MIERWALD U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S.. – Bonn, Kiel.
- GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren – Leitfaden für die Praxis. – Springer, Berlin – Heidelberg – New York.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen – Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. – LÖBF-Mitt. 1/05: 12-17.
- KIEL, E.-F. (2007): Praktische Arbeitshilfen für die artenschutzrechtliche Prüfung in NRW. – UVP-Report 21 (3): 178-181.
- KIEL, E.-F. (2007): Erhaltungszustand der FFH-Arten in NRW. Ergebnisse des FFH-Berichts 2001-2006. – Natur in NRW 32 (2): 12-17.
- LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE (LWL), WESTFÄLISCHES AMT FÜR DENKMALPFLEGE (1988): Kreis Paderborn - Landschaftsplan Sennelandschaft – Im Auftrag des Kreises Paderborn. - Detmold.
- LANUV NRW (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2010): Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4218, - <<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4218>>, abgerufen am 13.10.2011
- LOSKE, K.-H. (2007): Umweltbericht Bebauungsplan Nr. SN 266 „Gewerbegebiet Mömmenbach“ Paderborn-Sennelager – im Auftrag der Bauschke Bauunternehmung GmbH. – Salzkotten. unveröff. Umweltbericht
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4-616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.
- NÖLLERT, A., C. NÖLLERT (1992): Die Amphibien Europas. Bestimmung-Gefährdung-Schutz.- Stuttgart: Franckh-Kosmos Verlags-GmbH
- NWO - NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESSELLSCHAFT (Hrsg.) (2002): Die Vögel Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 1989 bis 1994. Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 37.
- RECK, H., RASSMUS, J., KLUMP, G. M., BÖTTCHER, M., BRÜNING, H., GUTSMIEDL, I., HERDEN, C., LUTZ, K., MEHL, U., PENN-BRESSEL, G., ROWECK, H., TRAUTNER, J., WENDE, W., WINKELMANN, C. & A. ZSCHALICH (2001): Auswirkungen von Lärm und

Planungsinstrumente des Naturschutzes. – Naturschutz und Landschaftsplanung 33 (5): 145-149.

Richtlinie 79/403/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Abl. L 103 vom 25.4.1979, zuletzt geändert durch Verordnung EG Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003, Abl. L 122 vom 16.5.2003.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Abl. L 206 vom 22.7.1992, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003, Abl. L 284 vom 31.10.2003.

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. - Ber. Vogelschutz 44: 23-81.

SUDMANN, S. R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMEYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung – gekürzte Online-Version. NWO & LANUV (Hrsg.). Erschienen im März 2009.

6. Anhang

6.1 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4218

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Säugetiere					
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G	G	
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Art vorhanden	G	G	
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U	U	
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	G	
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	U	
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	G	
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	U	G	
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G	G	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	G	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	G	
Vögel					
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G	G	
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	G	
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	sicher brütend	G	G	
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G	G	
Anthus campestris	Brachpieper	Durchzügler		G	
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	G-	G-	
Ardea cinerea	Graureiher	sicher brütend	G	G	
Asio flammeus	Sumpfohreule	Wintergast		G	
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G	G	
Athene noctua	Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	U	G	
Aythya ferina	Tafelente	sicher brütend		S	
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	G	
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	sicher brütend	S	S	
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U	U	
Circus aeruginosus	Rohrweihe	beobachtet zur Brutzeit	U	U	
Circus cyaneus	Kornweihe	Wintergast		G	
Coturnix coturnix	Wachtel	sicher brütend	U	U	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G-	G-	
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G	G	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G	G	
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U	U	
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	G	
Grus grus	Kranich	Durchzügler		G	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-	G-	
Jynx torquilla	Wendehals	sicher brütend	S	S	

Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	G	U	
Lanius excubitor	Raubwürger	sicher brütend	S	S	
Lullula arborea	Heidelerche	sicher brütend	U	U	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G	G	
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	U	S	
Oriolus oriolus	Pirol	sicher brütend	U-	U-	
Pandion haliaetus	Fischadler	Durchzügler	G	G	
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	U	U	
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U	U	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-	U-	
Picus canus	Grauspecht	sicher brütend	U-	U-	
Rallus aquaticus	Wasserralle	beobachtet zur Brutzeit	U	U	
Remiz pendulinus	Beutelmeise	sicher brütend	U	U	
Riparia riparia	Uferschwalbe	sicher brütend	G	G	
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	sicher brütend	U	U	
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U-	U-	
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	G	
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	sicher brütend	G	G	
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	G	
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G	G	
Amphibien					
Bufo calamita	Kreuzkröte	Art vorhanden	U	U	
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	Art vorhanden	S	S	
Rana arvalis	Moorfrosch	Art vorhanden	U	U	
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	G	G	
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	U	G	
Reptilien					
Lacerta agilis	Zauneidechse	Art vorhanden	G-	G-	
Libellen					
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	Art vorhanden	unbek.	U	
Weichtiere					
Unio crassus	Gemeine Flussmuschel	Art vorhanden		S	

Erläuterung: G = günstig, U = ungünstig / unzureichend, S = ungünstig / mittel - schlecht; ↓ = negative Bestandsentwicklung, ↑ = positive Bestandsentwicklung

6.2 Prüfprotokolle

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten								
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich) <table border="1" style="float: right; margin-left: 20px;"> <tr> <td style="text-align: center;">Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</td> </tr> </table>			Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)					
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)								
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art								
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Angang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table>	*	*	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <td>4218</td> </tr> <tr> <td>Delbrück</td> </tr> </table>	4218	Delbrück		
*								
*								
4218								
Delbrück								
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="width: 100%;"> <tr> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> grün</td> <td style="padding-left: 10px;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> gelb</td> <td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> rot</td> <td style="padding-left: 10px;">ungünstig / mittel-schlecht</td> </tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / mittel-schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig							
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend							
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / mittel-schlecht							
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
<p><i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i></p> <p>Die Zwergfledermaus gehört zu den gebäudebewohnenden Fledermausarten und kommt damit als Kulturfolger häufig in Siedlungsgebieten vor. Sie ist in NRW derzeit nahezu flächendeckend vertreten und wird als ungefährdet eingestuft (LANUV 2010).</p>								
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements								
<p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen; ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitraum für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></p> <p>Vor der Fällung alter Bäume mit Höhlen, sowie des Abrisses von Gebäuden sollen diese auf eine Besetzung durch Fledermäuse überprüft werden. Dies geschieht durch eine Ausflug- und Detektorkontrolle oder durch eine Inspektion der Höhle mit einer Minikamera. Sollten dabei Fledermäuse gefunden werden, werden in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung der Unversehrtheit der Tiere vorgenommen (z. B. zeitliche Verschiebung, ggfs. Maßnahmen zur vorherigen Umquartierung der Fledermäuse usw.).</p>								
Arbeitsschritt II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
<p><i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i></p> <p>Bei den durch das Vorhaben beeinträchtigten Jagdhabitaten handelt es sich nicht um essentielle Jagdhabitats. Desweiteren bleiben die ökologischen Funktionen dieser Jagdhabitats im räumlichen Zusammenhang erhalten. Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen können durch o.g. Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Auch erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten können ausgeschlossen werden. Dementsprechend kommt es durch das Vorhaben nicht zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.</p>								

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen			
<i>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</i>			
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2.	Können zumutbaren Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitraum für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten								
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:								
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)						
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art								
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Angang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">I</td></tr></table>	*	I	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td>4218</td></tr><tr><td>Delbrück</td></tr></table>	4218	Delbrück		
*								
I								
4218								
Delbrück								
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-top: 5px;"> <tr> <td style="background-color: #00FF00; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/> grün</td> <td style="padding: 2px;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #FFFF00; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> gelb</td> <td style="padding: 2px;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #FF0000; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> rot</td> <td style="padding: 2px;">ungünstig / mittel-schlecht</td> </tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / mittel-schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig							
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend							
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / mittel-schlecht							
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
<p><i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i></p> <p>Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Sie gilt in Nordrhein Westfalen als gefährdete wandernde Art, die im Tiefland während der Durchzugs- und Paarungszeit weit verbreitet ist (LANUV 2010).</p>								
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements								
<p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen; ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitraum für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></p> <p>Vor der Fällung alter Bäume mit Höhlen, sowie des Abrisses von Gebäuden sollen diese auf eine Besetzung durch Fledermäuse überprüft werden. Dies geschieht durch eine Ausflug- und Detektorkontrolle oder durch eine Inspektion der Höhle mit einer Minikamera. Sollten dabei Fledermäuse gefunden werden, werden in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung der Unversehrtheit der Tiere vorgenommen (z. B. zeitliche Verschiebung, ggfs. Maßnahmen zur vorherigen Umquartierung der Fledermäuse usw.).</p>								
Arbeitsschritt II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
<p><i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i></p> <p>Bei den durch das Vorhaben beeinträchtigten Jagdhabitaten handelt es sich nicht um essentielle Jagdhabitats. Desweiteren bleiben die ökologischen Funktionen dieser Jagdhabitats im räumlichen Zusammenhang erhalten. Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen können durch o.g. Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Auch erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten können ausgeschlossen werden. Dementsprechend kommt es durch das Vorhaben nicht zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.</p>								

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen			
<i>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</i>			
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2.	Können zumutbaren Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitraum für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		



Teilweiser Abriss
des bestehenden
Gebäudes

Nicht überbaubare Grundstücksfläche des rechtskräftigen
B-Plans SN 154 Gewerbegebiet Mömmenbach
(Siedlungsbrache) ca. 225 m²

Geschützter Landschaftsbestandteil - Kiefernforst
ca. 885 m² (anlagebedingte Inanspruchnahme)

Geschützter Landschaftsbestandteil: ca. 520 m²
(baubedingte, zeitlich begrenzte Inanspruchnahme
ggf. möglich)

Legende

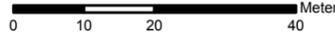
-  Untersuchungsraum
-  Grenze der geplanten Erweiterung
-  max. 5 m breiter Arbeitsstreifen
-  Bestehender Betriebshof der Bauschke GmbH
-  Geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 2.4.86 (gemäß Landschaftsplan Sennelandschaft)

Aktuelle Flächennutzung

-  Kiefernforst
-  Siedlungsbrache
-  Gebäude und Lagerflächen im Bereich des bestehenden Betriebshofes
-  Siedlungsbrache (nicht überbaubare Grundstücksfläche)



Quelle der Kartengrundlagen: GEOBASIS NRW 2011

PROJEKT:	Artenschutzprüfung zur geplanten Erweiterung des Bauunternehmens Bauschke GmbH in Paderborn-Sennelager		
KARTE 1:	Aktuelle Flächennutzung und Untersuchungsraum		
PLANUNGSTRÄGER:	Bauschke - Bauunternehmung Otto-Hahn-Str. 36 33104 Paderborn		
AUFTRAGNEHMER:		PLANUNGSBÜRO FÜR LANDSCHAFTS- UND TIERÖKOLOGIE, WOLF LEDERER Mühlenstraße 18 59590 Geske - Deutschland www.buero-lederer.de	
BEARBEITUNG:	K. Struwe K. Riekschnitz	Dipl.-Ing. (FH) B.Sc. (Landschaftsarchitektur)	(Projektbearbeitung) (GIS-Bearbeitung)
DATUM:	20. Dezember 2011	MASSTAB:	1:1.000
			



Legende

-  Grenze des geplanten Vorhabens
-  Geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 2.4.86 (gemäß Landschaftsplan Sennelandschaft)
-  Bestehender Betriebshof der Bauschke GmbH
-  Untersuchungsraum

Planungsrelevante Arten

Fledermäuse

-  Rauhautfledermaus
-  Zwergfledermaus



Quelle der Kartengrundlagen: GEOBASIS NRW 2011

PROJEKT: **Artenschutzprüfung zur geplanten Erweiterung des Bauunternehmens Bauschke GmbH in Paderborn-Sennelager**

KARTE 2: **Planungsrelevante Arten**

PLANUNGSTRÄGER: Bauschke - Bauunternehmung
Otto-Hahn-Str. 36
33104 Paderborn

AUFTRAGNEHMER:  **PLANUNGSBÜRO FÜR LANDSCHAFTS- UND TIERÖKOLOGIE, WOLF LEDERER**
Mühlenstraße 18
59590 Geseke - Deutschland
www.buero-lederer.de

BEARBEITUNG: A. Kämpfer-Lauenstein Dipl.-Forstwirt (Projektbearbeitung)
K. Riekschütz B.Sc. (Landschaftsarchitektur) (GIS-Bearbeitung)

DATUM: 20. Dezember 2011

MASSTAB: 1:1.000

 Meter